

## **Gesetzentwurf**

**der Fraktion der FDP/DVP**

### **Gesetz zur Änderung des Gesetzes für die Schulen in freier Trägerschaft**

#### **A. Zielsetzung**

Mit dem Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes vom 8. Januar 1990 sind für Schulen in freier Trägerschaft unter anderem folgende Regelungen wirksam geworden:

- Einführung einer dreijährigen Wartefrist bis zur ersten möglichen Förderung nach Neugründung,
- Streichung der Bezuschussung von Schulbaukosten (außer im Bereich Sonderschulen),
- Absenkung der Fördermittel im Grundschulbereich durch Einfrieren auf dem Niveau von 1989 (Ziel: Reduzierung um zirka 25 %),
- Abkoppelung der Klassen 5 bis 12 der Freien Waldorfschulen von der Gymnasialförderung.

Diese Maßnahmen entsprechen nicht der vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 8. April 1987 zur öffentlichen Finanzhilfe für Ersatzschulen festgestellten bzw. geschaffenen Rechtslage; zum Teil stehen sie in direktem Widerspruch hierzu.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll den rechtlichen Festlegungen des genannten Verfassungsgerichtsurteils entsprochen werden. Die Schulen in freier Trägerschaft sollen hierdurch instand gesetzt werden, ihre vom Grundgesetz gewollte eigenverantwortliche Beteiligung an den allgemeinen öffentlichen Bildungsaufgaben wahrnehmen zu können. Hierzu gehört die Gewährung einer öffentlichen Finanzhilfe, die so hoch ist, daß die Genehmigungsvoraussetzungen einer Schule nach Artikel 7 Abs. 4 GG auf Dauer erfüllt werden können.

#### **B. Wesentlicher Inhalt**

Rücknahme der unter A. aufgeführten Maßnahmen und hierdurch Anpassung der Regelungen des Privatschulgesetzes an die vom Bundesverfassungsgericht festgestellte bzw. geschaffene Rechtslage.

#### **C. Alternativen**

Keine.

#### D. Kosten

Eine genaue Abschätzung der seitens des Landes im Bereich der Schulen in freier Trägerschaft insgesamt erforderlichen Mehraufwendungen ist unter anderem deshalb nicht möglich, weil sich die Zahl zu erwartender Neugründungen von Schulen in freier Trägerschaft nicht prognostizieren läßt.

Einen Anhaltspunkt können Aussagen der Arbeitsgemeinschaft der Freien Waldorfschulen in Baden-Württemberg geben, die die negativen finanziellen Auswirkungen der unter A. genannten Maßnahmen für den Bereich der Freien Waldorfschulen mit zirka 18 Millionen DM je Jahr beziffern. Insoweit dem seitens der Landesregierung nachdrücklich widersprochen worden ist, ist von einem niedrigeren Betrag auszugehen.

Unabhängig hiervon ist bezüglich der Kosten grundsätzlich festzuhalten:

- Auf Grund der verfassungsrechtlichen Verpflichtung des Staates zur Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft steht es nicht im Belieben des Landesgesetzgebers, die Unterstützung des Privatschulwesens unter haushaltsplanerischen Gesichtspunkten zugunsten anderer, verfassungsrechtlich nicht abgesicherter Belange zurückzustellen.
- Die zur Förderung der Schulen in freier Trägerschaft aufzuwendenden Mittel sind nicht zusätzliche Kosten, die bei einem – verfassungsrechtlich unzulässigen – Verzicht auf angemessene Förderung nicht entstehen würden. Ihnen stehen vielmehr Kosteneinsparungen an anderer Stelle – im staatlichen Schulwesen – gegenüber. Da alle vorliegenden Vergleichsrechnungen dem staatlichen gegenüber dem privaten Schulwesen höhere spezifische Kosten bescheinigen, führt selbst die angemessene Förderung von Schulen in freier Trägerschaft zu einer insgesamt günstigeren Kostenbilanz.

Der Landtag wolle beschließen,  
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

## **Gesetz zur Änderung des Gesetzes für die Schulen in freier Trägerschaft**

### Artikel 1

Das Gesetz für die Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz – PSchG) in der Fassung vom 1. Januar 1990 wird wie folgt geändert:

#### I.

In § 1 wird

1. der bisherige Text (Sätze 1 und 2) zu § 1 *Abs. 1*;
2. als Absatz 2 *neu* eingefügt:

„(2) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, obliegt den Trägern dieser Schulen eigenverantwortlich die Schulgestaltung, insbesondere die Entscheidung über eine besondere pädagogische, religiöse oder weltanschauliche Prägung, die Festlegung der Lehr- und Unterrichtsmethoden und der Lehrinhalte und die Organisation des Unterrichts auch abweichend von den Vorschriften für die öffentlichen Schulen.“

#### II.

In § 17 wird

1. Absatz 4 gestrichen;
2. Absatz 5 in der folgenden neuen Fassung zu Absatz 4:

„(4) Nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans und der §§ 44 und 44 a der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg können *als Ersatzschulen genehmigte Schulen nach Absatz 1 auf Antrag einen Landeszuschuß zu den Kosten ihrer erforderlichen Schulbaumaßnahmen erhalten. Der Landeszuschuß beträgt 33 v. H. des zuschußfähigen Bauaufwands. Zum Bau von Schulen, durch die Schulbaumaßnahmen im Bereich der öffentlichen Schulen entbehrlich werden, kann ein höherer Zuschuß gewährt werden.*“;

3. Absatz 6 gestrichen;

4. Absatz 7 in folgender Fassung zu Absatz 5:

„(5) Die Gewährung staatlicher Zuschüsse nach den Absätzen 1 und 3 *schließt nicht aus*, daß die Schule von der Gemeinde (Gemeindeverband), in der sie sich befindet, einen angemessenen Beitrag erhält.“.

### III.

In § 18 werden

1. Absatz 1 Satz 2 gestrichen;

2. in Absatz 2 Satz 1

- in Buchstabe a die Worte „52 vom Hundert“ ersetzt durch die Worte „66 vom Hundert“;
- in Buchstabe d die Worte „Klasse 13“ ersetzt durch die Worte „Klassen 5 bis 13“;
- Buchstabe h gestrichen;

Buchstaben i bis n werden Buchstaben h (neu) bis m; im letzten Textabschnitt von Absatz 2 werden in Satz 1 die Worte „a) bis h)“ ersetzt durch die Worte „a) bis g)“; in Satz 2 werden die Worte „i) bis n)“ ersetzt durch die Worte „h) bis m)“.

### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

27. 07. 92

Pfister, Dr. Döring  
und Fraktion

## Begründung

### 1. Allgemeines

In seiner grundlegenden Entscheidung vom 8. April 1987 hat das Bundesverfassungsgericht wesentliche Aussagen zu Funktion und Stellung der privaten Ersatzschulen im Rahmen der allgemeinen öffentlichen Bildungsaufgaben sowie hieraus folgend zur staatlichen Leistungspflicht gegenüber Ersatzschulen gemacht.

Auf Grund dieses Urteils sowie auf Grund der Tatsache, daß eine Anpassung der Fördersätze für Schulen in freier Trägerschaft an die allgemeine Kostenentwicklung mit Ausnahme des Bereichs beruflicher Schulen über Jahre hin nicht erfolgt war, ergab sich die Notwendigkeit, das zu diesem Zeitpunkt geltende baden-württembergische Privatschulgesetz zu novellieren.

Das mit den Stimmen der Mehrheit des Landtags am 14. Dezember 1989 beschlossene Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes wird den durch das genannte Urteil des Bundesverfassungsgerichts festgestellten verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht gerecht. Neben Anhebungen bestimmter Fördersätze und weiteren Änderungen führte es mit den unter „A. Zielsetzung“ im Vorblatt des vorliegenden Gesetzentwurfs aufgeführten Maßnahmen Regelungen ein, die diesen Anforderungen zuwiderlaufen. Bezüglich dieser Wertung bestand völlige Einigkeit der Fraktionen der SPD, FDP/DVP und GRÜNE des 10. Landtags von Baden-Württemberg, deren Mitglieder deshalb mit Schreiben vom 7. Januar 1992 bezogen auf die genannten Maßnahmen eine Normenkontrollklage (Antrag auf Entscheidung nach Artikel 68 Abs. 1 Nr. 2 der Landesverfassung) einreichten.

Das baden-württembergische Privatschulgesetz muß den verfassungsrechtlichen Vorgaben – Artikel 2 Abs. 1 Landesverfassung in Verbindung mit Artikel 7 Abs. 4 und Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz; Artikel 14 Abs. 2 Landesverfassung – Genüge leisten. Um dies zu erreichen, sind im Privatschulgesetz in der Fassung vom 1. Januar 1990 folgende Änderungen erforderlich:

- Streichung der dreijährigen Wartefrist bis zum Einsatz der staatlichen Finanzhilfe, welche de facto die Wiedereinführung der durch das Bundesverfassungsgericht hinsichtlich der Gewährung staatlicher Förderung untersagten Unterscheidung zwischen genehmigten und anerkannten Ersatzschulen darstellt;
- Zurücknahme der mit dem Gesetz vorgenommenen Streichung der Schulbauförderung, die grundsätzlich ein Gründungsprivileg für reiche Träger bedeutet und bei Berücksichtigung des Verbots der Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern insbesondere im Bereich der Freien Waldorfschulen den erforderlichen Ausbau bestehender Schulen unmöglich macht;
- Zurücknahme der Absenkung der Fördersätze im Bereich der Grundschulen;
- Zurücknahme der Abkoppelung der Klassen 5 bis 12 der Waldorfschulen vom Gymnasialbereich, die der Verwirklichung der rechtsverbindlich anerkannten und die Schulen selbst hierauf verpflichtenden Bildungsziele der Waldorfschulen zuwiderläuft.

## 2. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 Nr. I:

### § 1 Abs. 2 (neu)

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 8. April 1987 zur öffentlichen Finanzhilfe für Ersatzschulen die im Grundgesetz enthaltene Absage an ein staatliches Schulmonopol betont, woraus, wie das Bundesverfassungsgericht weiter feststellt, folgt, daß Schulen in freier Trägerschaft bei der Erfüllung der allgemeinen öffentlichen Bildungsaufgaben eigenverantwortlich mitwirken.

In einem Beschluß des Bundesverwaltungsgerichts vom 6. April 1990 wird unter Bezug auf das genannte Urteil des Bundesverfassungsgerichts festgestellt, daß die Genehmigungsvoraussetzungen des Artikels 7 Abs. 4 Satz 3 GG zwar eine Beschränkung der in Artikel 7 Abs. 4 Satz 1 verankerten grundrechtlichen Freiheit, private Schulen zu errichten, bedeuten, daß sie jedoch „nicht das von dieser Freiheit umfaßte Recht des Ersatzschulträgers darauf ein(schränken), in den Privatschulen einen eigenverantwortlich gestalteten Unterricht frei von staatlichem Einfluß zu erteilen; unberührt bleiben insbesondere die Eigenständigkeit der Erziehungsziele, die weltanschauliche Basis, die Lehrmethode und die Lehrinhalte des Unterrichts an den privaten Schulen“ (Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 1990, S. 865).

Die Einfügung von Absatz 2 dient generell der Klarstellung dieser von Bundesverfassungsgericht und Bundesverwaltungsgericht herausgearbeiteten grundrechtlichen Gegebenheiten. Sie dient zugleich speziell der Klarstellung des in § 3 Abs. 1 des baden-württembergischen Privatschulgesetzes Gemeinten, indem sie eine – bezüglich der in Frage stehenden Grundrechtsfreiheit unzulässig enge – Interpretation des Begriffs der einer öffentlichen Schule „entsprechenden“ Schule in freier Trägerschaft im Sinne der Gleichartigkeit insbesondere hinsichtlich Erziehungszielen, Lehrmethoden und Lehrinhalten ausschließt.

Zu Artikel 1 Nr. II:

### § 17

1. Mit der Streichung von Absatz 4 wird die durch das Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes vom 8. Januar 1990 eingeführte dreijährige Wartefrist bis zum Einsatz der staatlichen Finanzhilfe abgeschafft; zur weiteren Begründung siehe oben „Allgemeines“, 1. Spiegelstrich.
2. Die Änderung in Absatz 4 (neu) eröffnet die Möglichkeit der Zuschussung der erforderlichen Schulbaumaßnahmen von Ersatzschulen aus Landesmitteln; zur weiteren Begründung siehe oben „Allgemeines“, 2. Spiegelstrich.
3. Die Streichung von Absatz 6 (alt) ist erforderlich, da die darin enthaltene Voraussetzung der Gemeinnützigkeit den Kreis möglicher Zuschußempfänger auf juristische Personen einengt, was der grundrechtlichen Gründungsfreiheit für private Schulen nicht entspricht und auch durch die in Grundgesetz und Landesverfassung fixierten Genehmigungsvoraussetzungen nicht abgedeckt ist.

Die Voraussetzung, daß die Schule auf gemeinnütziger Grundlage arbeitet, bleibt unbeschadet dessen bestehen unter dem Gesichtspunkt, daß in Baden-Württemberg die sogenannte „privatschulrechtliche Gemeinnützigkeit“ gilt.

4. Die Änderung in Absatz 5 (neu) ist erforderlich, da die vom Bundesverfassungsgericht festgestellte Verpflichtung des Staates, das Existenzminimum der Ersatzschulen im Sinne des Urteils vom 8. April 1987 zu sichern, die in der geltenden Fassung dieser Regelung vorgesehene Mög-

lichkeit ausschließt, die Gewährung staatlicher Finanzhilfe an die Gewährung von Zuschüssen der Gemeinde (des Gemeindeverbands) zu binden.

Zu Artikel 1 Nr. III:

§ 18

1. Die Streichung von Absatz 1 Satz 2 ist erforderlich, weil die darin enthaltene Begrenzung der je Schüler gewährten Zuschüsse nach Maßgabe der Richtklassengrößen der öffentlichen Schulen eine zu enge der von Bundesverfassungs- und Bundesverwaltungsgericht ausdrücklich festgestellten Freiheit zu eigenverantwortlicher Gestaltung des Unterrichts zuwiderlaufende Bindung an organisatorische Vorgaben des öffentlichen Schulwesens darstellt.

2. Erster Spiegelstrich:

Mit der Änderung wird die durch das Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes vom 8. Januar 1990 vorgenommene Absenkung der Fördersätze im Grundschulbereich, die zu einer Förderung unterhalb der verfassungsrechtlich vorgegebenen Schwelle der Sicherung des Existenzminimums im Sinne des BVG-Urteils vom 8. April 1987 führt und im übrigen praktisch ausschließlich Freie Waldorfschulen trifft, zurückgenommen.

Zweiter Spiegelstrich:

Zur Erfüllung der rechtsverbindlich anerkannten und verpflichtenden Bildungsziele der Freien Waldorfschulen ist für die Klassen 5 bis 12 dieser Schulen ein Fördersatz erforderlich, der nicht unterhalb des Fördersatzes für Gymnasien liegt.

Dritter Spiegelstrich:

Folgeänderungen.